

mehrung und Nugbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen, die technische Verwaltung zu beaufsichtigen und Directiven für die bibliothekarischen Arbeiten zu geben.

Die einzelnen Paragraphen kommen nun zur Abstimmung und werden angenommen, ebenso findet der ganze Abschnitt mit 20 Stimmen Annahme.

Nachdem nunmehr durch Annahme des Kröner'schen Antrages alle Prinzipfragen entschieden waren, nahmen die Verhandlungen einen sehr raschen Verlauf. Es kommt zuerst die vierte Abtheilung des vierten Abschnittes „Gemeinschaftliche Bestimmungen“ (§§. 50—55.) des Entwurfs zur Verhandlung.

Herr Kröner schlägt, unter Bezugnahme auf §. 52. „Verpflichtung zur Annahme der Wahlen“ vor, das Amt eines Vorstehers hiervon auszunehmen. Man kann das wärmste Interesse für den Verein haben und dies auch bethätigen und doch nicht im Stande sein, ein so schweres Amt, wie das eines Vorstehers, zu übernehmen. — Herr Bielefeld meint, man möchte die Ablehnung nicht unmöglich, aber doch nicht leicht machen und Angabe der Gründe verlangen, über deren Gültigkeit dann die Generalversammlung zu entscheiden haben würde.

Der Herr Vorsitzende bemerkt dem entgegen, daß dies manchmal dem Betreffenden unmöglich sein würde.

Der Antrag Kröner wurde abgelehnt und die Fassung des Vorstandes (d. h. des alten Statuts) wurde beibehalten.

Zu §. 53. „Wiederwahl und Ablehnung“ trägt Herr Kröner darauf an, die Bestimmung, „daß Niemand das Amt eines Vorstehers länger als sechs Jahre hintereinander bekleiden kann“, aus dem Paragraphen auszuschneiden. Die Zahl der für einen solchen Posten befähigten Männer ist nicht sehr groß; man sollte es nicht selbst unmöglich machen, sich eine besonders befähigte Persönlichkeit für den Vorstand zu erhalten.

Herr Dr. Brodhaus hat von jeher Bedenken gegen diese Bestimmung im Börsenstatut gehabt, aber es läßt sich nicht leugnen, das Gegentheil hat auch etwas Bedenkliches an sich. Historisch will er nur erwähnen, daß der Verein der Leipziger Buchhändler nachträglich diese Beschränkung in sein neues Statut aufgenommen hat. — Der Herr Vorsitzende möchte gern die Bestimmung aufrecht erhalten wissen. In einem Verein, wo die persönlichen Beziehungen der Mitglieder eine so große Rolle spielen, ist ein Wechsel eigentlich sehr zu wünschen. — Herr Enslin hält ebenfalls die Bestimmung für zweckentsprechend. Man hat ja das Recht, den Abtretenden nach einem Jahr oder zwei wieder zu wählen. Haben die Mitglieder die Möglichkeit, stets auf dieselben Persönlichkeiten zurückzukehren, so denken sie auch nicht daran, nach neuen Kräften zu suchen, die dann für das Vereinsleben verloren gehen.

Der Paragraph wird nach dem Vorstands-Entwurf (alten Statut) beibehalten.

Die Versammlung geht jetzt auf den dritten Abschnitt „Die Kreisvereine und ihre Eintheilung“ über.

Herr Dr. Brodhaus glaubt, man könne, da alle Einzelheiten in Betreff der Kreise in der Generaldebatte ausführlich besprochen sind, den ganzen Abschnitt en bloc annehmen. — Mehrere Mitglieder stimmen dem bei, und man einigt sich auf Antrag des Herrn Mayer dahin, diesen Abschnitt unter Zugrundelegung der Morgenstern'schen Kreiseintheilung und seiner Bestimmungen über die Zwecke der Kreisvereine einem Revisions-Comité zur näheren Behandlung zu übergeben und nimmt den Abschnitt en bloc an.

Der vierte Abschnitt (§. 61—63.) handelt vom „Börsen-

gebäude“. Es werden die Paragraphen angenommen mit einem Amendement des Herrn Kaiser zu §. 61.:

Das Börsengebäude ist zunächst den Zwecken des Börsenvereins und des deutschen Buchhandels gewidmet. Während der Messe sind die zum Abrechnungsgeschäfte bestimmten Localitäten zu den bekannt zu machenden Zeiten geöffnet und alle in Leipzig anwesenden Mitglieder des Börsenvereins, sowie deren beglaubigte Vertreter sind berechtigt, ihre Abrechnung auf der Börse persönlich zu bewirken.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch ihre Leipziger Commissionäre erledigen lassen.

Ueber Benützung des Börsengebäudes im übrigen Theile des Jahres hat der Verwaltungsausschuß (§. 48.) zu verfügen, und einem ferneren Amendement des Herrn Böhlau:

Die Leipziger Commissionäre sind verpflichtet, während der Messe ihre Abrechnungen in den Abrechnungszeiten auf der Börse zu erledigen.

Auf Vorschlag des Herrn Morgenstern werden an dieser Stelle die §§. 29. 30. und 39. aus seinem Entwurf zur Berathung gestellt. Diese lauten:

Von den Beamten.

§. 29. Centralbureau.

Die Erledigung der Bureaugeschäfte erfolgt durch das Centralbureau des Börsenvereins zu Leipzig. Dasselbe besteht aus dem Secretär des Börsenvereins und dem erforderlichen Hilfspersonal. Der Secretär versteht zugleich die Geschäfte des Bibliothekars und des Archivars und ist gleichzeitig Redacteur des Börsenblattes.

§. 30. Geschäfte des Bureaus.

Auf das Centralbureau gehen die Geschäfte des bisherigen Archivariats über. Außerdem besorgt dasselbe die Correspondenz des Vorstandes und Verwaltungsraths, die Bureaugeschäfte jeder Art, den Debit der Publicationen des Börsenvereins, sowie die Redaction des Börsenblattes. Alle Einzelheiten seines Geschäftsbetriebes werden durch eine vom Vorstande aufgestellte Geschäftsanweisung geregelt.

§. 39.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für das Inlebenreten des Centralbureaus, sowie für den Uebergang der Bibliothekverwaltung, des Archivariats und der Börsenblatt-Redaction an das Centralbureau bleiben einem besonderen Beschlusse des Vorstandes vorbehalten.

Herr Morgenstern will nur mit wenigen Worten seinen Vorschlag motiviren. Es ergibt sich ein solches Organ doch als recht nothwendig. Es wurde ihm zwar gesagt, es sei mit seinem Vorschlag zuviel auf zwei Schultern geladen. Er denkt sich die Stellung des Secretärs als eine bedeutende in Analogie mit der eines Handelskammer-Secretärs und hat einen juristisch und publicistisch gebildeten Mann, dem andere Arbeitskräfte zur Seite stehen müßten, vor Augen. Er glaubt nicht, daß dem Vereine dadurch Mehrkosten entstehen würden, da die jetzige Organisation bedeutende Kosten verursacht, die durch seinen Vorschlag theilweise aufhören.

Herr Mayer hält das Wesen des Vorschlages für richtig, aber die Form für verfehlt. Es gehören zu den verschiedenen in Frage kommenden Aemtern zu viele verschiedene Eigenschaften. Einer kann z. B. ein sehr guter Redacteur und ein ganz schlechter Bibliothekar sein, und umgekehrt.

Herr Böhlau bittet, den Morgenstern'schen Antrag abzulehnen. Eine Erleichterung würde kaum dem Vorstand aus der Annahme desselben erwachsen. Einen Mann, wie ihn Herr